

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Balingen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der Fassung vom 27.10.2021

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderates folgende Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Balingen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der Fassung vom 27.10.2021 erlassen:

Artikel 1

1. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 der Wortlaut in Nr. 21 wird durch „entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe d Gegenstände wegwirft oder ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,“ ersetzt.
 - 1.2 nach Nr. 21 wird Nr. 22 mit dem Wortlaut „entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe e Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,“ eingefügt.
 - 1.3 die bisherigen Nr. 22 bis 30 werden zu Nr. 23 bis 31.

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balingen, den 11.03.2024

gezeichnet

Dirk Abel

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Balingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.